

# Vogtländischer Anzeiger.

16. Stück.

Plauen, Sonnabends den 20. April 1811.

## Generale

zu Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen  
in Abschloßfällen.

(Beschluß.)

Dagegen aber sind

VIII. zu der Vermögenssasse, von welcher und nach deren Betrage dem Richter des Wohnorts eines Verstorbenen oder Wegziehenden, nach Maßgabe obiger Grundsätze, Abzugsgeld oder Nachsteuer zu erheben, nachgelassen bleibt, des Verstorbenen oder Wegziehenden sämtliche außensehende Schulden, an ausgeliehenen Kapitalien und andern Forderungen, ohne Unterschied, an welchen in- oder ausländischen Orten der Schuldner des Verstorbenen oder Wegziehenden sich befindet, auch ohne Rücksicht, ob diese außensehende Forderungen innerhalb oder außerhalb Landes erworben worden sind, zu rechnen und dessen Abzugsrechte ganz allein zu unterwerfen.

IX. Hat der Verstorbene oder Wegziehende mehr, als einen Wohnort, wo er, mit eingerichteter Wirthschaft und ordentlicher Haushaltung, abwechselnd sich wesentlich aufgehalten hat, innerhalb Landes wirklich gehabt,

und es befinden sich unter der von ihm hinterlassenen Vermögensmasse Aktivschulden, so ist das Abzugsgeld von dessen außensehenden Kapitalien, auch andern Geldforderungen, wenn des Verstorbenen Erben hiesige Unterthanen sind, der Wegziehende aber sich bloß an einen andern Ort hiesiger Lande begiebt, den mehreren Obrigkeiten der verschiedenen zeitlichen Wohnplätze, dafern ihnen allseits das Recht, Abzugsgeld innerhalb Landes zu fordern, zustehet, zu gleichen Theilen zu überlassen und zuzusprechen. Gründe aber Einem oder Mehreren unter ihnen dieses Befugniß nicht zu, so ist dasjenige, was der einen Obrigkeit hierunter abgeht, nicht der andern Obrigkeit, sondern dem Abschloßpflichtigen, als zustießender Vortheil, dergestalt zuzueignen, daß dem andern zum Abzug innerhalb Landes berechtigten Richter des Wohnorts nicht von sämtlichen außensehenden Schulden, sondern nur von demjenigen Theile derselben, welcher auf ihn, wenn die übrigen Richter der Wohnplätze das Abschloßbefugniß innerhalb Landes ebenfalls gehabt hätten, gekommen seyn würde, das Abzugsgeld zu erheben, nachgelassen werden kann.

Sind in dem hier vorausgesetzten Falle mehrerer

rerer